Jugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz

Präambel

Die Landesjugendordnung beruht auf dem für die Landesjugend entsprechenden § der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und dem aktuellen "Leitbild der DLRG-Jugend".

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., im folgenden DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz genannt, bilden Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Ausübung von Mitgliedsrechten

(1) Die Wahl von Delegierten eines Bezirkes für die DLRG Landesjugend Rheinland-Pfalz wird in den Bezirksjugendordnungen festgelegt.

(2) Die Mitglieder in den Gliederungen der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz, die einem Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Region angehören, werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Ortsgruppe vertreten. Aus der Satzung/Jugendordnung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie gewählt werden. Für die Wahlen von Kreis- oder Regionsvertretern für die Landesjugend Rheinland-Pfalz wird folgende Stimmverteilung festgelegt:

Anzahl der Jugendmitglieder der durch die Delegierten vertretene Ortsgruppe geteilt durch die gesamte Jugendmitgliederzahl des Kreises/ der kreisfreien Stadt/ der Region.

Es ist mindestens ein*e Kreis-/Regionsbeauftragte*r zu wählen und beliebig viele Delegierte. Maßgebend für die Berechnung der Delegierten ist der der Übergliederung gemeldete Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahres. Ortsgruppen, die keine Meldung an die Übergliederung erstattet haben, können Delegierte nur dann vorstellen, wenn sie dem Landesjugendvorstand bis zum Abend um 18:00 Uhr vor dem Versammlungstag ihren Mitgliederstand nachweisen.

(3) Der prozentuale Stimmenanteil, den die Delegierten im Landesverband gemeinsam vertreten, richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsgruppen innerhalb des/der

Bezirkes/Kreises/kreisfreien Stadt/Region, im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder in der DLRG Landesjugend Rheinland-Pfalz für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Die Delegierten sind gemeinsam berechtigt, die von ihnen vertretenen Stimmanteile in Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung pro Abstimmung bis zu jeweils einem 100stel Stimmanteil aufzuteilen.

(4) Die Amtszeit der Beauftragten/Delegierten auf Landesebene endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Es ist mindestens alle vier Jahre eine ordentliche Tagung durchzuführen.

§ 4 a) Ortsgruppen ohne Jugendordnung

(1) Ortsgruppen ohne Jugendordnung richten sich nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

(2) Ortsgruppen, die keine eigene Jugendordnung haben, wählen/benennen ihre Delegierten für die Kreis-/Regionaljugendtage an Mitgliederversammlungen.

(3) Pro Ortsgruppe ist mindestens ein Delegierter zu wählen/benennen.

(4) Die Vertreter*innen werden für mindestens ein Jahr, maximal vier Jahre gewählt/benannt.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das Recht zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.

(2) Die Verteilung der Stimmen ergibt sich wie folgt:

a) Die Bezirke und bezirksfreien Ortsgruppen vertreten insgesamt 80%, während die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes insgesamt 20% der Stimmanteile in der Landesjugend Rheinland-Pfalz bei Landesjugendtagungen und Landesjugendräten vertreten.
b) Die Aufteilung der Stimmanteile erfolgt nach folgender Formel:
   Anzahl der Mitglieder der vom jeweiligen Organ vertretenen Ortsgruppen geteilt durch die Gesamtmitgliederzahl des LV x 80%.
   Dabei sind die möglichen Organe:
   I. Bezirksvertreter*innen
   II. Kreisvertreter*innen
   III. Regionalvertreter*innen

(3) Kreis-/Regionalbeauftragte sind berechtigt, ihr Sitz- und Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied einer Ortsgruppe ihres Landkreises / ihrer kreisfreien Stadt/bei Regionalbeauftragen ihrer Region zu übertragen.

(4) Der Landesjugendtag und der Landesjugendrat der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers als Delegierte fungieren noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

§ 6 Organe

Organe der DLRG-Jugend sind:

1. Landesjugendtag
2. Landesjugendrat
3. Landesjugendvorstand

Das Organantragsrecht regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

§ 7 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

– mit Stimmrecht –

a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes
b) den Delegierten der DLRG-Jugend aus den Bezirken/Kreisen/Regionen, die von den Bezirksjugendtagen bzw. in den jeweiligen Gremientagungen gewählt werden. Ihre Wahl ist durch ein Protokoll nachzuweisen
c) die/der Ehrenvorsitzende*r der Landesjugend;

- ohne Stimmrecht –

d) den weiteren Mitgliedern des Landesjugendrates

(3) Der Stimmschlüssel richtet sich nach dem §4 Abs. 2 der Landesjugendordnung und berücksichtigt alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre.

(4) Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

a) Wahlen
   I. des Landesjugendvorstandes gemäß § 9 Abs. 2 a) bis h),
   II. von mindestens 2, maximal 3 Revisoren,
   III. von Delegierten für Außenvertretungen;
b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend;
c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen;
d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision;
e) Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplanes;
f) Entlastung des Landesjugendvorstandes;
g) Beschlussfassung über Anträge;
h) Änderungen der Landesjugendordnung

(6) Auf schriftlichen Antrag von mehr als 50% der prozentual verteilten Stimmen der Bezirksjugendvorsitzenden oder Kreis-/Regionalvertretern oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes hat ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.

(7) Bei Nichtzustandekommen der Wahl des/der Landesjugendvorsitzenden hat spätestens sechs Wochen nach dem Landesjugendtag ein außerordentlicher Landesjugendtag stattzufinden.

(8) Die Amtszeit der unter 5 a) gewählten Vertreter*innen beträgt 3 Jahre.

§ 8 Landesjugendrat

(1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht –

a) der/dem Bezirksjugendvorsitzenden oder eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksjugendausschusses/-Vorstandes, sowie einem weiteren Mitglied des Bezirksjugendausschusses/-Vorstandes oder der/dem Kreisbeauftragten/ Regionalbeauftragten und maximal einem weiteren gewählten Vertreter des Kreises/der Region;
b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes.
c) die/der Ehrenvorsitzende*r der Landesjugend;

- ohne Stimmrecht –

d) den weiteren Mitgliedern des Landesjugendvorstandes

(3) Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:

a) Wahl des Landesjugendvorstandes
b) Änderung der Landesjugendordnung;

(5) Auf schriftlichen Antrag von mehr als 50% der prozentual verteilten Stimmen der Bezirksjugendvorsitzenden oder Kreis-/Regionalvertretern oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Landesjugendrat innerhalb von einem Monat einberufen werden.

§ 9 Landesjugendvorstand*

(1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht –

a) der/dem Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend,
b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend,
c) Ressortleiter/in Wirtschaft und Finanzen,
d) Ressortleiter/in Schwimmen, Retten und Sport,
e) Ressortleiter/in Gruppenpädagogik, allgemeine und politische Bildung,
f) den Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbandsvorstandes entsprechend der Anzahl der Vertreter/innen der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz im Landesverbandsvorstand.

- ohne Stimmrecht –

g) den Leiterinnen und Leitern der eingesetzten Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen
h) den Bildungsreferentinnen und -referenten

Mit Aufruf des Tagungsordnungspunktes „Wahlen“ entfällt das Stimmrecht der Wahlämter.

(3) Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Für besondere Aufgabengebiete kann der Landesjugendvorstand Beauftragte einsetzen.

(4) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder/innen des Landesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendvorstandes innerhalb von 1 Woche einberufen werden.

(5) Alle Gliederungen der DLRG-Jugend auf Bezirks- und Kreis-/Regionalebene sind antragsberechtigt.

* Der Landesjugendvorstand (im Sinne von § 8) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Kommissionen

Die Organe der DLRG-Jugend können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen haben dem einsetzenden Organ über ihre Arbeit zu berichten.

§ 11 Jugendgeschäftsordnung

(1) Die Jugend der DLRG Rheinland-Pfalz gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit oder den Landesjugendrat mit 2/3 der Stimmanteile der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter*innen beschlossen werden.

§ 12 Jugendordnungen

(1) Jugendordnungen der Untergliederungen müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichtet sich die jeweilige Untergliederung, vor Änderung ihrer Jugendordnung diese mit dem Landesjugendvorstand abzustimmen.

(2) Bei Verschmelzung eines Bezirkes mit dem Landesverband, muss die entsprechende Bezirksjugend schriftlich bei dem Landesjugendvorstand, dem Präsidium und der Geschäftsstelle einreichen, ob sie in Zukunft mit einer Kreis- oder Regionalstruktur arbeiten wird.

§ 13 Änderung der Landesjugendordnung

Die Änderung der Landesjugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3-Mehrheit der Stimmanteile der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung des Landesverbandsvorstandes. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung ist vom digitalen außerordentlichen Landesjugendtag am 21.11.2020 beschlossen worden und ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten. Der Landesverbandsvorstand der DLRG Rheinland-Pfalz bestätigte diese Fassung der Landesjugendordnung am 10.10.2020 in Lehmen. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit.